

gen einschlägigen Arbeiten von Wilhelm Ebel, Götz Landwehr und Ernst Pitz Aufmerksamkeit gefunden. Der vorliegende Band, hervorgegangen aus der Pflingsttagung des Hansischen Geschichtsvereins im Jahr 2005, nimmt sich deshalb dieses Themas an und versucht einen systematischen Zugriff. Eine erste Gruppe von vier Beiträgen behandelt die Ansätze zu einer übergreifenden Rechtsordnung der Hanse, eine zweite Gruppe von fünf Beiträgen widmet sich Aspekten des Rechts einzelner Hansestädte. Den Anfang macht Udo SCHÄFER, Hanserezesse als Quelle hansischen Rechts (S. 1–14), mit Überlegungen, wie die der Quellengattung Protokolle zugehörigen Hanserezesse als Rechtsquellen verstanden werden können, und verweist darauf, daß nur einzelne Bestimmungen normativen Charakter hatten. – Volker HENN, Die Hansekantore und ihre Ordnungen (S. 15–39), vergleicht im Anschluß die Ordnungen der neben den Hansetagen bedeutendsten Institutionen der Hanse, der großen Kontore. Sie bauten auf dem kaufmännischen Gewohnheitsrecht auf, wurden durch die Beschlüsse der Kontorsversammlungen, aber auch der Hansetage weiterentwickelt und bilden so genuin hansisches Recht. – Dagegen fußt das von Carsten JAHNKE, Hansisches und anderes Seerecht (S. 41–67), untersuchte Seerecht auch im hansischen Raum auf älteren Rechtskompilationen wie den Rôles d’Oléron und wurde durch die Hansetage erst seit 1365 durch einzelne Bestimmungen ergänzt, bis es im 16. und 17. Jh. zu einer Neuordnung kam (Hansisches Seerecht von 1614). Die Hanse war beim Seerecht so „nur ein Teil eines internationalen Gefüges“ (S. 67). – Nils JÖRN, Die Hanse vor den obersten Reichsgerichten in Spätmittelalter und Früher Neuzeit (S. 69–90), kann am Beispiel einzelner Städte, insbesondere Lübecks, zwar erhebliche Aktivitäten der Hansestädte am Reichskammergericht und Reichshofrat seit dem Ausgang des MA feststellen, konstatiert aber einen Rückgang internationaler Beziehungen. – Mit dem Beitrag von Tiina KALA, Das Geschriebene und das Mündliche: das lübische Recht und die alltägliche Rechtspflege im mittelalterlichen Reval (S. 91–112), beginnt der zweite, auf die Einzelrechte bezogene Teil. Sie sieht in der durch das Lübische Recht beeinflussten schriftlichen Überlieferung des Revaler Rats keine klare Tendenz zur weitgehenden Verschriftlichung. – Friedrich EBEL, Hansestädte magdeburgischen Rechts (S. 113–126), fragt in seinem postum erschienenen Beitrag nach den Ansätzen für ein Handelsrecht der Binnenstädte im Magdeburgischen Recht und verweist für ähnliche Regelungen in Ober- und Niederdeutschland insbesondere auf die gemeinsamen Sachzwänge. – Das Hamburgische Recht ist Gegenstand zweier weiterer Beiträge: Frank EICHLER, Die Quellen des Hamburger Stadtrechts (S. 127–140), und Tilman REPGEN, Die Sicherung der Mietzinsforderungen des Wohnungsvermieters im Hamburgischen Stadtrecht (S. 141–172). Der erste erkennt das Lübische Recht, mit dem die Neustadt Hamburg belehnt wurde, und den Sachsenspiegel (nicht aber dänisches Recht) als zentrale Quellen Hamburgischen Rechts, der zweite analysiert das Mietrecht im Hamburger Stadtrecht von 1270 und sieht darin den Grundgedanken der Privatautonomie wirksam. – Der aus einem Diskussionsbeitrag hervorgegangene Aufsatz von Stephan DUSIL, Zur Verbreitung des Soester Rechts im Mittelalter. Perspektiven der vergleichenden Stadtrechtsforschung (S. 173–203), beschäftigt sich mit der vielfach diskutierten Verbreitung des Soester Rechts, die jedoch Soest keineswegs zur Rechtsautorität werden ließ und kaum wahrgenommen wurde. –